



Geschäftsordnung

Stand: 27.01.2015



A Aufbau und Struktur

§1. Allgemeines

1. Der Deutsche Dart Sport Verband e.V. ist ein deutschlandweit tätiger Dachverband. Die Ligen treten diesem als direkte Mitgliedsligen bei. Die Angliederung an den zuständigen Landesverband kann von den Ligen beim Landesverband beantragt werden.

§2. Aufbau der Landesverbände

1. Die Landesverbände werden geografisch gemäß der Aufteilung der Bundesrepublik Deutschland in den Bundesländer aufgebaut.
2. Über die Gründung eines Landesverbandes entscheidet das geschäftsführende Präsidium des Deutschen Dart Sport Verband e.V..
3. Der Aufbau der Landesverbände erfolgt in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedern und dem Präsidium des Deutschen Dart Sport Verband e.V..
4. Es steht den Landesverbänden frei direkte Mitgliedsligen aufzunehmen. Die Mitgliedsligen eines Landesverbandes werden nicht automatisch Mitglied im DDSV e.V. Die Mitgliedsligen der Landesverbände, die auch die Mitgliedschaft im DDSV e.V. erlangen wollen müssen von den Landesverbänden beim DDSV e.V. angemeldet werden .

B Versammlungen

§4. Öffentlichkeit

1. Mitgliederversammlungen sind - soweit in der Einladung nichts Gegenteiliges erwähnt wird - öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Mitglieder des Präsidiums haben generell das Recht, an allen Versammlungen der Gremien als Gast teilzunehmen.

§5. Delegierte

1. Die Mitgliedsligen und die Landesverbände entsenden Delegierte zu den Bundesversammlungen.
Unabhängig von der Mitgliedsstärke erhält jede Mitgliedsliga: 1 Stimme
Abhängig von der Anzahl der gemeldeten Spieler des jeweiligen Landesverbandes erhält jeder Landesverband: 1 Stimme pro angefangene 1000 Spieler.
Eine Stimmenübertragung ist generell nicht möglich.
2. Die Delegierten sind verpflichtet, sich vor dem Beginn der Bundesversammlung registrieren zu lassen; sie erhalten bei der Registrierung Stimmkarten und / oder Stimmzettel.

§6. Eröffnung, Tagesordnung

1. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung mit der Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Anzahl der Stimmen. Im Anschluss daran prüft er die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung.
2. Anschließend wird die Tagesordnung kurz vorgestellt; eventuelle Änderungen seit der Einberufung der Versammlung sind anzusprechen.

§7. Worterteilung und Rednerfolge

1. Der Versammlungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und erteilt zu Beginn auf Antrag dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort. Enthält ein Tagesordnungspunkt eine Vielzahl von Beratungspunkten, werden diese getrennt aufgerufen und verhandelt.
2. Weitere Wortmeldungen durch Handzeichen werden in eine Rednerliste eingetragen, die der Protokollführer führt. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach dieser Rednerliste; er kann davon abweichen, wenn das für den Fortgang der Aussprache sachdienlich erscheint. Nachdem die Rednerliste erschöpft ist oder auf entsprechenden Beschluss des Präsidiums schließt der



- Versammlungsleiter die Aussprache.
3. Die Aussprache soll vorrangig zwischen den Mitgliedern der Bundesversammlung geführt werden. Der Versammlungsleiter kann auch anderen Gästen das Wort erteilen, wenn es notwendig erscheint.
 4. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit zu einem Beratungspunkt mit Zustimmung der Bundesversammlung beschränken. Überschreitet ein Redner diese Redezeit oder schweift er vom Thema ab, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Er muss danach seine Rede unverzüglich abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.
 5. Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter den Verursacher von der Bundesversammlung ausschließen; der Teilnehmer muss in diesem Falle den Tagungsraum verlassen. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, ist die Bundesversammlung zu unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

§8. Abstimmungen

1. Die Antragsteller sind berechtigt, ihre Anträge vor der Abstimmung abzuändern. Die anderen Mitglieder der Bundesversammlung können Änderungsanträge zu den Anträgen stellen.
2. Enthält ein Antrag eine Vielzahl von Beratungspunkten, die getrennt zu behandeln sind, so wird zu jedem Beratungspunkt abgestimmt.
3. Abstimmungen werden generell offen durchgeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Bundesversammlung ist geheim abzustimmen.
4. Bei offenen Abstimmungen werden grundsätzlich zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt. Deutet sich ein hoher Konsens an, kann der Versammlungsleiter abweichend zuerst nach Gegenstimmen fragen. Er kann ohne auch noch die restlichen Stimmen abzufragen das Abstimmungsergebnis feststellen, sobald eine Mehrheit erreicht ist.
5. Unmittelbar nach der Auszählung der Abstimmung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis bekannt.

§9. Entlastung des Präsidiums

1. Die Delegierten und die Kassenprüfer sind berechtigt, Anträge auf Entlastung oder mit einer zu Protokoll gegebenen Begründung auf Nichtentlastung des Präsidiums zu stellen. Weiter können die Delegierten und die Kassenprüfer einen Antrag auf Einzelabstimmung für ein bestimmtes Mitglied oder mehrere bestimmte Mitglieder des Präsidiums stellen; wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder nicht von der Mehrheit der Bundesversammlung beschlossen, so wird in einer Abstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums entschieden.

§10 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern sowie den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben worden ist.

C Geschäftsbereiche der Präsidiumsmitglieder

§11 Präsident

1. a) allgemeine Repräsentation des Deutschen Dart Sport Verbands nach innen und außen
b) Ansprechpartner in allen Fragen den Deutschen Dart Sport Verband betreffend
c) Einberufung der Bundesversammlung und von Präsidiumssitzungen



- d) Hinzuladung von Gästen zu Sitzungen
 - e) Sitzungsleiter bei allen Organversammlungen lt. Satzung
 - f) Kontrollinstanz des Präsidiums
 - g) Delegationsberechtigter
 - h) Weisungsberechtigter gegenüber dem erweiterten Präsidium
 - i) Entgegennahme von Einsprüchen gegen die Verhängung einer Sanktion oder gegen den Ausschluss
 - j) Entgegennahme von Austrittserklärungen
 - k) Koordinierung der Ausführung der Beschlüsse des Bundeskongresses, des Hauptausschusses und des Präsidiums
 - l) Vertretung beim Deutschen Olympischen Sportbund
2. im Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums:
 - a) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes
 - b) Planung der Finanzentwicklung und der Mittelbeschaffung

§12 Vizepräsident

1.
 - a) bei Abwesenheit des Präsidenten Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten
 - b) Ansprechpartner in allen Fragen den Deutschen Dart Sport Verband betreffend
 - c) Planung und Durchführung aller Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verantwortlichen
 - d) Mitarbeit bei Grundsatzangelegenheiten und allen Themen, die das Präsidium betreffen
2. im Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums:
 - a) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes
 - b) Planung der Finanzentwicklung und der Mittelbeschaffung

§13 Bundesschatzmeister

1.
 - a) Kassenführung einschließlich Kontenverwaltung
 - b) Überwachung der Einnahmen und Ausgaben
 - c) Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Geschäftsvorfälle
 - d) Kontrolle über die Verwaltung der Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
 - e) Buchführung inkl. Jahresabschluss, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
 - f) Versendung der Beitragsrechnungen an die Mitglieder
 - g) Vorlage der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr bei der Bundesversammlung
 - h) turnusmäßige Abgabe der erforderlichen Unterlagen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit
 - i) Verwaltung und Verteilung der Gelder aus Mitgliedsbeiträgen und Startgeldern
 - j) Verwaltung sonstigen Vereinsvermögens
 - k) Mitgliederverwaltung
2. im Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums:
 - a) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes
 - b) Planung der Finanzentwicklung und der Mittelbeschaffung

§14 Schriftführer

1.
 - a) Schriftverkehr aller Art
 - b) Weiterleitung eingehender Informationen an die zuständigen Präsidiumsmitglieder
 - c) Registratur und Protokollführung
 - d) Verteilung aktueller Informationen an die Landesverbände und Mitgliedsligen per Mail

§15 Bundessportwart

1. folgende Punkte gelten nur für den Spielbetrieb des DDSV und nicht für den der Mitgliedsligen:





- a) generelle Fragen des Spielbetriebes
- b) allgemeiner nationaler Spielbetrieb (Deutsche Meisterschaften, außer Jugendmeisterschaften)
- c) Überwachung und Organisation des Sportbetriebs im Deutschen Dart Sport Verband
- d) Oberster Ligaleiter in Zusammenarbeit mit den Zuständigen der jeweiligen Mitgliedsligen
- e) Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen (außer Schiedsgericht)
- f) Ausarbeitung der Sportordnungen
- g) Überwachung und Verwaltung der überregionalen Ligen des Deutschen Dart Sport Verbandes
- h) Verantwortlich für die Führung und Überwachung der Ranglisten des Deutschen Dart Sport Verbandes
- i) Verantwortung für die Sportabzeichen des Deutschen Dart Sport Verbands

§16 Bundesjugendwart

1.
 - a) Förderung der Jugend durch die Möglichkeit dartsportlicher Betätigung
 - b) Vertretung der Jugendinteressen
 - c) Zuständigkeit für den Jugendbereich
 - d) nationale und internationale Maßnahmen im Jugenddart
 - e) allgemeine Nachwuchsförderung
 - f) Organisation und Durchführung der Deutschen Meisterschaft der Jugend

§17 Bundesmedienwart

1.
 - a) Öffentlichkeitsarbeit inkl. Pressewesen
 - b) Pflege der Homepage
 - c) Erstellung von Flyern und Plakaten
 - d) Erstellung von Urkunden

§18 Beisitzer

1.
 - a) Unterstützung und Beratung des Präsidiums in allen Belangen

Diese Geschäftsordnung 4.0 ersetzt die Geschäftsordnung 3.0 vom 01.02.2013

